

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird

Verordnung über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV)

Änderung vom 19. September 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. c, d, e und Abs. 4

¹ Bei der Bewilligung von Auslandsgeschäften und des Abschlusses von Verträgen nach Artikel 20 KMG sind zu berücksichtigen:

- c. die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe² unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;

² Auslandsgeschäfte und Abschlüsse von Verträgen nach Artikel 20 KMG werden nicht bewilligt, wenn:

- c. *Aufgehoben*
- d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
- e. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

⁴ Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b kann eine Bewilligung erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.

Art 24a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. September 2014

Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 19. September 2014 hängig sind, werden nach neuem Recht behandelt.

¹ SR 514.511

² Die OECD-DAC-Liste ist unter folgender Internetadresse abrufbar: www.oecd.org

II

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

19. September 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova